

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 76/73

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Jehoshua M [REDACTED],
H [REDACTED]/I [REDACTED], Ha [REDACTED] St. [REDACTED],

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter:

Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Freistaat B a y e r n ,
vertreten durch die Bezirksfinanzdirektion München,
München 22, Alexandrastr. 3,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 29. April 1975 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Henkel, Fuchs, Portmann und Dr. Lang

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 15. Zivilsenats des Oberlandesgerichts München vom 21. Juni 1972 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

- 3 -

schadigungsrechte auf, worauf ich sofort meinen Entschädigungsantrag am 28. Juli 1964 überreichen lies".

Die Behörde lehnte den Antrag am 24. Januar 1963 als unzulässig ab.

Erst nachdem das Landgericht dem Kläger anheingestellt hatte, die Begründung des Wiedereinsetzungsgesuchs zu ergänzen, machte er am 21. August 1968 weitere Angaben.

Im Einklang mit der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (RZW 1960, 135 Nr. 37; 1966, 36 Nr. 31; 1971, 510; 1972, 27) hat das Berufungsgericht das Gesuch vom 17. August 1964 mangels ausreichender Begründung für unzulässig erachtet und die Ergänzungen vom 25. Januar 1965 und 21. August 1968 nicht mehr berücksichtigt, weil diese nicht alsbald, d.h. ohne schuldhaftes Zögern, nachgebracht worden seien.

Aus den unterschiedlichen Anforderungen, die die Behörden der Länder an die Begründung der Wiedereinsetzungsgesuche stellen, und aus der voneinander abweichenden Übung der Länder bei der Entscheidung über solche Anträge kann für die Rechtslage und ihre Beurteilung durch die Gerichte entgegen der Meinung der Beschwerde nichts hergeleitet werden (BGH RZW 1973, 96).

Es ist auch unerheblich, daß das Landgericht dem Kläger anheingegen hat, die Begründung des Wiedereinsetzungsgesuchs zu ergänzen. Dadurch wurde kein schutzwürdiges Vertrauen auf eine endgültige Erteilung der Wiedereinsetzung begründet. Der Kläger mußte damit rechnen, daß das Landgericht seine vorläufig angedeutete Rechtsansicht ändere oder daß eine in seinem Urteil dargelegte Auffassung von den übergeordneten Gerichten nicht gebilligt werde. Diese



sind nicht an die Gewährung der Wiedereinsetzung durch die nachgeordneten Gerichte gebunden (vgl. BGH Beschluß vom 20. November 1972 - IX ZB 297/71).

Der Beklagte hat im Bescheid eine Wiedereinsetzung abgelehnt und ist bei diesem Standpunkt in der Klage- und Berufungserwiderung verblieben. Zu der Beweiserhebung über medizinische Fragen vor dem Landgericht hat er sich nicht geäußert. Danach mußte das Berufungsgericht entscheiden, ob Wiedereinsetzung nach § 199 Abs. 3 Satz 1 BGB zu erteilen oder abzulehnen ist (BGH RZW 1972, 338 Nr. 6).

Abhilfe kommt hier nicht in Betracht (BGH RZW 1972, 341).

Mai

Fuchs